

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 31. Januar** **2003**

Datum	I n h a l t	Seite
21.01.2003	Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung 7130-1-W	6
8.01.2003	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mischbornquelle“ für den Zweckverband Gruppenwasserkwerk Dieburg in der Gemeinde Schaaheim, Gemarkung Mosbach 753-1-9-58-U	7
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung- QualIV) vom 28. November 2002 (GVBl S.864) 2210-1-1-3-UK/WFK	9
-	Druckfehlerberichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlichen Vorschriften vom 24. Dezember 2002 (GVBl S.975) 400-1-J	52

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2002 bei

7130-1-W

Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung

Vom 21. Januar 2003

Auf Grund von § 14 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412), sowie § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1030), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2, letzter Halbsatz werden die Worte „nach Art. 65 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Worte „nach Art. 59 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Anordnung von Ausnahmen von der Sperrzeit für einzelne Betriebe nach § 11 sind

die Gemeinden, in Ausnahmefällen auch die Polizeiinspektionen und -stationen zuständig.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt an Werktagen um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. ²An Wochenenden (Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag) beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr und endet um 6 Uhr. ³Die Wochenendregelung gilt auch für Feiertage; an stillen Tagen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), beginnt die Sperrzeit um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

München, den 21. Januar 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-9-58-U

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mischbornquelle“
für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
in der Gemeinde Schaafheim, Gemarkung Mosbach**

Vom 8. Januar 2003

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ein Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets, das sich auf Teile der beiden Länder erstrecken wird, abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 8. Januar 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-9-58-U

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mischbornquelle“
für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
in der Gemeinde Schaafheim, Gemarkung Mosbach**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister
für Landesentwicklung und Umweltfragen
in München

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister für
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
in Wiesbaden

wird gemäß Art. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 2 des Staats-
vertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat
Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche

Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften
sowie Wasser- und Bodenverbände vom 10. Mai 1979
(BayGVBl S. 103; GVBl Teil I für das Land Hessen
S. 71), in Kraft getreten am 1. Juni 1979 (BayGVBl
S. 164; GVBl Teil I für das Land Hessen S. 193), sowie
§ 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der
Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl I S. 114), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl I
S. 324), folgendes Verwaltungsabkommen geschlos-
sen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasser-
schutzgebietes „Mischbornquelle“ für den Zweckver-
band Gruppenwasserwerk Dieburg in der Gemeinde
Schaafheim, Gemarkung Mosbach, ist das Regie-
rungspräsidium Darmstadt - Abteilung Staatliches

Umweltamt Darmstadt – in Hessen.

Dieses handelt unter Anwendung des in Bayern geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Landratsamt Aschaffenburg, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Bayern erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.

München, den 11. Dezember 2002

Für den Freistaat Bayern

**Der Bayerische Staatsminister
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Wiesbaden, den 14. November 2002

Für das Land Hessen

**Der Hessische Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

Wilhelm Dietzel, Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

Druckfehlerberichtigung

Auf Grund eines technischen Versehens (teilweise sinnentstellende Darstellung) wird die Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 (GVBl S. 864) nachstehend nochmal abgedruckt:

**„Verordnung
über die Qualifikation für ein Studium
an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den
staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen
(Qualifikationsverordnung - QualV)**

Vom 28. November 2002

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 60 Abs. 8 Sätze 1,2 Halbsätze 2,3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Sätze 2, 3, 5 und 6, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 Satz 2,
- b) Art. 60 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1,
- c) Art. 66 Abs. 2,
- d) Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2,
- e) Art. 115 Abs. 2 Satz 1,
- f) Art. 122 Abs. 2

des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Qualifikation für ein Studium an staatlichen Hochschulen

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§§ 1 bis 3

Abschnitt II

Qualifikation für ein Studium an Universitäten

Unterabschnitt 1	Hochschulreife	§§ 4 bis 13
Unterabschnitt 2	Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs	§§ 14 bis 19
Unterabschnitt 3	Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten vor Studienbeginn	§ 20

Abschnitt III

Eignungsprüfung, weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen für das Studium an Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film sowie für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

Unterabschnitt 1	Akademien der Bildenden Künste	§§ 21 bis 27
Unterabschnitt 2	Hochschulen für Musik	§§ 28 bis 34
Unterabschnitt 3	Hochschule für Fernsehen und Film	§§ 35 bis 41
Unterabschnitt 4	Entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen	§§ 42 und 43

Abschnitt IV

Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife	§§ 44 bis 56
--	--------------

Abschnitt V

Postgraduales und weiterbildendes Studium	§§ 57 und 58
---	--------------

Abschnitt VI

Gaststudierende	§ 59
-----------------	------

Zweiter Teil	
Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen	§§ 60 bis 63

Dritter Teil	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	

Abschnitt I	
Fortgeltung von nicht mehr zu erwerbenden Qualifikationen	

Unterabschnitt 1	Hochschulreife	§§ 64 bis 70
------------------	----------------	--------------

Unterabschnitt 2	Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife	§§ 71 bis 74
------------------	--	--------------

Abschnitt II	
Fortgeltung früherer Immatrikulationsmöglichkeiten	§ 75

Abschnitt III	
Schlussbestimmungen	§§ 76 bis 79

Erster Teil
Qualifikation für ein Studium an staatlichen Hochschulen

Abschnitt I	
Allgemeine Grundsätze	

§ 1

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder nicht in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind, durch die Hochschulreife nachgewiesen. ²Die Vorschriften der §§ 14 bis 20 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Hochschulreife wird als allgemeine oder als fachgebundene Hochschulreife erworben. ²Die allgemeine Hochschulreife berechtigt - unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 - zum Studium aller Studiengänge an Universitäten; § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. ³Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt - unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 - zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten; § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. ⁴Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt zu den in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl. S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) vorgesehenen Erweiterungen des Studiums nur insoweit, als es sich um Fächer oder Fachrichtungen handelt, die in den §§ 6 und 7 ebenfalls aufgeführt sind. ⁵Soweit bei einem Studiengang die Immatrikulation in mehreren nach Haupt- und Nebenfach unterschiedenen Studienfächern erforderlich ist, muss die fachgebundene Hochschulreife nur für das Hauptfach nach-

gewiesen werden; ist die Immatrikulation in zwei Hauptfächern erforderlich, muss die fachgebundene Hochschulreife nur für das erste Hauptfach nachgewiesen werden.

§ 2

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an Kunsthochschulen oder an der Hochschule für Fernsehen und Film ist bei Vorliegen der für die einzelnen Hochschularten in den §§ 21, 28 und 35 genannten Voraussetzungen in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für die gewählte Fachrichtung oder den gewählten Studiengang oder das gewählte Fach im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs nachzuweisen, die an der Hochschule abzulegen ist, an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist (§§ 21 bis 41). ²§§ 21 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 35 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt für das Studium des Fachs Kunsterziehung oder Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen auch dann, wenn es an anderen Hochschulen erfolgt; dasselbe gilt für das Studium des Fachs Kunsterziehung oder Musik, wenn es zur Erweiterung des Studiengangs Lehramt an Sonderschulen dient. ²Satz 1 gilt entsprechend für das Studium des Haupt- oder Nebenfachs Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) oder Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) im Rahmen des Magisterstudiengangs an Universitäten.

§ 3

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife (§§ 44 bis 51),
2. die fachgebundene Hochschulreife; soweit es sich um Bildungsnachweise handelt, die im Ausland erworben wurden, wird nur die fachgebundene Fachhochschulreife nachgewiesen,
3. die allgemeine Hochschulreife.

²Die fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge an Fachhochschulen. ³§§ 52 bis 56 bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten.

Abschnitt II

Qualifikation für ein Studium an Universitäten

Unterabschnitt 1	Hochschulreife
------------------	----------------

§ 4

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
 - a) Gymnasiums,
 - b) Abendgymnasiums,
 - c) Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg);
2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule (§ 6 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache;
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung);
4. Zeugnis über die Abschlussprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West;
5. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 5 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 249, BayRS 2235-5-1-UK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (GVBl S. 759), für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 829), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1999 (BGBl I S. 2534) - Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz -, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangzeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion).

§ 5

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität;
2. Zeugnis über die Diplomprüfung an der Hochschule für Politik nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für Studierende der Hochschule für Politik zu-

sammen mit einer Bescheinigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst;

3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an
 - a) einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule,
 - b) eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder
 - c) eines vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule;
4. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst
 - a) nach einem nach dem 30. September 1974 begonnenen Studium an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern (Art. 18 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes - BayBFHG - (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237) in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) nach einem nach dem 31. August 1980 begonnenen Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, soweit der Zeugnisinhaber nach Art. 18 a Abs. 1 BayBFHG ausgebildet worden ist und die Fachhochschulreife (§§ 44, 48, 51, 71) nachweist;
5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst nach einem nach dem 15. August 2001 begonnenen Studium der Verwaltungsinformatik an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern (Art. 1 Satz 4 BayBFHG in Verbindung mit der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik ZAPO/gtVI vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnten.

§ 6

Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1 Berufsoberschule Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
a) Agrarwirtschaft	Agrarwissenschaften Biochemie Biologie Biomedizin Brauwesen und Getränketechnologie Chemie Chemie und Biochemie Ernährungswissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaften Geoökologie Ingenieurökologie Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Lebensmittelchemie Molekulare Biotechnologie Molekulare Medizin Molecular Science Polymer- und Kolloidchemie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Agrarwirtschaft oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (letztere ab 1999) Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbindung mit Hauswirt- schaftswissenschaft (ab 1999)
b) Sozialwesen	Biochemie Biologie Biomedizin Medienpädagogik Molekulare Medizin Molecular Science Pädagogik Psychologie Schulpädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Sozialwissenschaft Soziologie Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Gesundheits- und Pflegewissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Sonderschulen
c) Technik	Allgemeiner Maschinenbau Angewandte Informatik Architektur

Spalte 1
Berufsoberschule
Ausbildungsrichtung

Spalte 2
Universität/Kunsthochschule
Studiengang

Bauingenieurwesen
Baustoffingenieurwesen
Biochemie
Bioinformatik
Biomedizin
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie
Chemie und Biochemie
Chemieingenieurwesen
Chemie- und Bioingenieurwesen
Communications Engineering
Computational Engineering
Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
Elektrotechnik und Informationstechnik
Engineering Physics
Finanz- und Wirtschaftsmathematik
Geodäsie und Geoinformation
Geographie
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
Geologie
Geoökologie
Geophysik
Informatik
Informatik und Electronic Commerce
Informatik und Multimedia
Informationstechnik
Ingenieurökologie
Innenarchitektur
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
Lebensmittelchemie
Linguistische Informatik
Maschinenbau
Maschinenwesen (einschl. Luft- und Raumfahrttechnik)
Materialwissenschaft
Mathematik
Mechatronik
Meteorologie
Mineralogie
Molecular Science
Molekulare Biotechnologie
Nanostrukturtechnik
Physik

Spalte 1 Berufsoberschule Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
	Polymer- und Kolloidchemie Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften Statistik Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Technomathematik Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) Werkstoffwissenschaften Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftsmathematik Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Bau- technik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Metalltechnik oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
d) Wirtschaft	Angewandte Informatik Betriebswirtschaftslehre Buchwissenschaft Europäische Wirtschaft European Economic Studies Finanz- und Wirtschaftsmathematik Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) Gesundheitsökonomie Informatik und Electronic Commerce Internationale Betriebswirtschaftslehre Internationale Volkswirtschaftslehre Produktion und Medienwirtschaft Sozialwissenschaft Soziologie Sportökonomie Statistik Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftsmathematik Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft Wirtschaftspädagogik Wirtschaftspädagogik/IT;

2. Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
a) Augenoptik	Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Metalltechnik
b) Brauwesen und Getränketechnik	Brauwesen und Getränketechnologie Ernährungswissenschaft Lebensmittelchemie Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
c) Fremdsprachenberufe	Anglistik (bei Hauptsprache Englisch) Romanistik (bei Hauptsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch) Sinologie (bei Hauptsprache Chinesisch) Slawistik (bei Hauptsprache Russisch)
d) Gemeindepastoral	Pädagogik Psychologie Theologie
e) Hauswirtschaft	Ernährungswissenschaft Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
f) Heilpädagogik	Pädagogik Psychologie Schulpädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Soziologie Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Gesundheits- und Pflegewissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Sonderschulen

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
g) Holzgestaltung	Architektur Bauingenieurwesen Innenarchitektur Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Bautechnik
h) Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Ernährungswissenschaft Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
i) Medizintechnik	Allgemeiner Maschinenbau Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Maschinenbau Maschinenwesen Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Elektrotechnik und Informationstechnik oder Metalltechnik
j) Restauratorenausbildung	Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften
k) Sozialpädagogik	Pädagogik Psychologie Schulpädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Soziologie Lehramt an Grundschulen Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Sozialpädagogik Lehramt an Sonderschulen
l) Wirtschaft	Betriebswirtschaftslehre Buchwissenschaft Europäische Wirtschaft European Economic Studies Gesundheitsökonomie Internationale Betriebswirtschaftslehre Internationale Volkswirtschaftslehre Produktion und Medienwirtschaft Sozialwissenschaft Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre

Spalte 1
Fachakademie
Ausbildungsrichtung

Spalte 2
Universität/Kunsthochschule
Studiengang

Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsmathematik
Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik/IT;

3. Zeugnis über die Erste Prüfung der Förderlehrer zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 4 der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (BayRS 2038-3-4-9-5-UK) zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996 S. 50), in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge
 - Pädagogik
 - Psychologie
 - Schulpädagogik
 - Sonderpädagogik;
4. Zeugnis über die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern an einer in Spalte 1 aufgeführten Abteilung jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 29 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 1985 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) in der jeweils geltenden Fassung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität:

Spalte 1
Staatsinstitut für die Ausbildung
von Fachlehrern
Abteilung

Spalte 2
Universität
Studiengang

a) Abteilungen I und V

Pädagogik
Psychologie
Schulpädagogik
Sonderpädagogik
Lehramt an Grundschulen

b) Abteilungen II und III

Ernährungswissenschaft
Pädagogik
Psychologie
Schulpädagogik

Spalte 1
Staatsinstitut für die Ausbildung
von Fachlehrern
Abteilung

Spalte 2
Universität

Studiengang

Sonderpädagogik
Lehramt an Grundschulen
Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.

§ 7

(1) ¹Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

- a) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule in einem in Spalte 1 genannten oder einem im Grundstudium weitgehend gleichen Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1
Fachhochschule
Studiengang

Spalte 2
Universität/Kunsthochschule
Studiengang

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Agrarmarketing/Agrarmanagement | Agrarwissenschaften
Gartenbauwissenschaften
Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung
Agrarwirtschaft mit Sozialkunde |
| 2. Architektur | Architektur
Innenarchitektur
Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Bautechnik
mit Informatik, Mathematik oder Physik |
| 3. Bauingenieurwesen | Bauingenieurwesen
Baustoffingenieurwesen
Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Bautechnik
mit Informatik, Mathematik oder Physik |
| 4. Betriebswirtschaft | Betriebswirtschaftslehre
Europäische Wirtschaft
European Economic Studies
Gesundheitsökonomie
Internationale Betriebswirtschaftslehre
Internationale Volkswirtschaftslehre
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik/IT |

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
5. Bioingenieurwesen	Chemie- und Bioingenieurwesen Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik)
6. Biotechnologie	Biochemie Gartenbauwissenschaften Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
7. Elektrotechnik	Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Elektro- technik und Informationstechnik mit Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
8. Ernährungs- und Versorgungs- management	Ernährungswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Biologie, Chemie oder Mathematik
9. Feinwerk- und Mikrotechnik	Allgemeiner Maschinenbau Maschinenbau Maschinenwesen Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
10. Informatik	Computational Engineering Informatik Informatik und Electronic Commerce Wirtschaftsinformatik
11. Kartographie und Geo- medientechnik	Geodäsie und Geoinformation Geographie
12. Kommunikations-Design	Angewandte Grafik
13. Landschaftsarchitektur	Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
14. Landwirtschaft	Agrarwissenschaften Gartenbauwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Agrarwirtschaft mit Biologie oder Chemie
15. Lebensmitteltechnologie	Brauwesen und Getränketechnologie Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Biologie, Chemie oder Physik

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
16. Maschinenbau	Allgemeiner Maschinenbau Maschinenbau Maschinenwesen Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
17. Mathematik	Computational Engineering Finanz- und Wirtschaftsmathematik Informatik Informatik und Electronic Commerce Mathematik Statistik Technomathematik Wirtschaftsmathematik Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft
18. Mechatronik	Allgemeiner Maschinenbau Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Maschinenbau Maschinenwesen Mechatronik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Elektrotechnik und Informationstechnik oder Metalltechnik mit Chemie, Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
19. Mikrosystemtechnik	Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
20. Multimedia	Informatik und Multimedia
21. Physikalische Technik	Chemieingenieurwesen Chemie- und Bioingenieurwesen Geophysik Meteorologie Nanostrukturtechnik Physik
22. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit	Pädagogik Theologie Lehramt an Grundschulen in einer Fächerverbindung mit Religionslehre Lehramt an Hauptschulen in einer Fächerverbindung mit Religionslehre
23. Soziale Arbeit	Pädagogik Sozialpädagogik

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
	Sozialwissenschaft Soziologie Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Sozial- pädagogik mit Sozialkunde
24. Technische Chemie	Chemie Chemieingenieurwesen Chemie- und Bioingenieurwesen Molecular Science
25. Textil-Design	Angewandte Grafik Textilgestaltung
26. Umweltsicherung	Geoökologie
27. Umwelttechnik	Allgemeiner Maschinenbau Chemie- und Bioingenieurwesen Maschinenbau Maschinenwesen Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) Werkstoffwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
28. Verfahrenstechnik	Allgemeiner Maschinenbau Chemieingenieurwesen Chemie- und Bioingenieurwesen Maschinenbau Maschinenwesen Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
29. Verfahrenstechnik Papier - Kunststoff	Allgemeiner Maschinenbau Chemieingenieurwesen Maschinenbau Maschinenwesen Werkstoffwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
30. Vermessung und Geoinformatik	Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Geodäsie und Geoinformation Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Bautechnik mit Informatik, Mathematik oder Physik
31. Wald und Forstwirtschaft	Agrarwissenschaften Forstwissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Agrarwirt- schaft mit Biologie, Chemie oder Mathematik

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
---	--

32. Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik Wirtschaftspädagogik /IT
33. Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen;

b) Zeugnis einer Hochschule für Musik über die

aa) Künstlerische Diplomprüfung in den Studiengängen Chordirigieren, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen und Orchesterdirigieren (jeweils Abschluss als Diplommusiker) sowie Kirchenmusik (evangelisch, katholisch) (Abschluss als Diplom-A-Kirchenmusiker oder als Diplom-B-Kirchenmusiker) für den Studiengang

- Musikwissenschaft,

bb) Künstlerische Diplomprüfung in den Studiengängen Regie und Schauspiel für den Studiengang

- Theaterwissenschaft,

cc) Pädagogische Diplomprüfung (Abschluss als Diplommusiklehrer) für die Studiengänge

- Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik),
- Musikwissenschaft,

soweit die Zeugnisinhaber außerdem den mittleren Schulabschluss nachweisen können,

c) Abschlusszeugnis des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) mit der Gesamtnote „gut“ für den Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie.

²Die im Grundstudium weitgehend gleichen Studiengänge im Sinn von Satz 1 Buchst. a werden durch Richtlinien des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnten.

§ 8

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- a) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums,
- b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Abendgymnasiums,
- c) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg),
- d) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gesamtschule, soweit dieser eine gymnasiale Oberstufe angegliedert ist, oder
- e) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Kollegscheule;

2. Zeugnis der Hochschulreife

- a) für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - b) für das Land Baden-Württemberg,
- jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;

3. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache;

4. Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung);

5. Zeugnis über die Abschlussprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde der zuständigen obersten Landesbehörde;

6. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion);

7. Zeugnis über die Abschlussprüfung am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

(2) ¹Absatz 1 gilt nur, wenn die Hochschule im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden bayerischen Zeugnis festgestellt hat. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt voraus, dass das Zeugnis oder der zugrunde liegende Abschluss

1. im Herkunftsland als entsprechende Qualifikation anerkannt ist und
2. an einer den bayerischen Verhältnissen gleichwertigen Unterrichtseinrichtung, nach Durchlaufen eines gleichwertigen Bildungsgangs und unter gleichwertigen Leistungsanforderungen erworben wurde.

³Die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 gelten als erfüllt, wenn das Zeugnis sowie der diesem zugrunde liegende Bildungsgang einer einschlägigen Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) voll entsprechen.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

§ 9

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität oder Gesamthochschule,
2. Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung nach einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule,
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule,
4. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach vollständigem Studium an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
5. Abschlusszeugnis einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder einer Berufsakademie eines anderen Landes nach dem Modell Baden-Württemberg.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife (§§ 4, 8) nachweisen konnten.

(3) ¹§ 8 Abs. 2 gilt - mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1 im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 - entsprechend. ²Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 setzt die Gleichwertigkeitsfeststellung außerdem mindestens den Nachweis einer im Herkunftsland anerkannten fachgebundenen Hochschul-

reife, im Fall des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 44, 46, 48, 51, 71, 72) voraus.

(4) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt.

§ 10

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule für die der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden, in § 6 Nr. 1 Spalte 2 genannten Studiengänge,
2. Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung an einer Einrichtung, die einer der in § 6 Nr. 4 Spalte 1 genannten Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern entspricht, für die jeweils in § 6 Nr. 4 Spalte 2 genannten Studiengänge.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

(1) ¹Die fachgebundene Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, außerdem nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene

1. Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität für ein Studium
 - im gleichen Studiengang,
2. Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität für ein Studium
 - in einem Magisterstudiengang mit gleichem Hauptfach,
3. staatliche Zwischenprüfung für ein Studium
 - im gleichen Studiengang,
4. Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den in § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a in Spalte 1 genannten Studiengängen für ein Studium
 - in einem dort jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang.

²Für ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Gesamthochschule mit dem Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Brückenkurse gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die Fachhoch-

schulreife (§§ 44, 46, 48, 51, 71, 72) nachweisen können; im Übrigen gilt Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Für Zeugnisse gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt dies nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachweisen können. ²Für Zeugnisse gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 gilt § 8 Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1 entsprechend; die Gleichwertigkeitsfeststellung setzt außerdem voraus:

1. den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 44, 46, 48, 51, 71, 72);
2. den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis (§ 52);
3. den Nachweis, dass die bis zur Vorprüfung vorgesehene Studienzeit mindestens der in der entsprechenden Studienordnung einer bayerischen Fachhochschule vorgesehenen Dauer des Grundstudiums entspricht, wobei praktische Studiensemester außer Betracht bleiben.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen

1. durch die in der Regel im Ausland erworbenen
 - a) Reifezeugnisse, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses (BayRS 2235-1-2-1-UK) ausgestellt worden sind,
 - b) Zeugnisse der Europäischen Schulen über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung;
2. durch die im Ausland erworbenen
 - a) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Deutschen Auslandsschulen,
 - b) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von deutschen Schulen im Ausland, die auf Grund von Einzelermächtigungen durch die Kultusministerkonferenz die deutsche Abitur- bzw. Reifeprüfung abhalten,
 - c) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Privatschulen im deutschsprachigen Ausland, die auf Grund einer besonderen Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reifeprüfung ermächtigt wurden,
 - d) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss (II) nach den Landesbestimmungen führen,
 - e) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der

Deutschen Schule Istanbul für türkische Absolventen der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife,

- f) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung - in Verbindung mit dem Zertifikat (Schulabschlusszeugnis) der Internationalen Abteilung,
- g) Zeugnisse über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Abschlusszeugnis des Lykeions (Apolytirion) für Absolventen der griechischen Abteilungen der Deutschen Schulen in Athen und Thessaloniki in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des Lykeions (Apolytirion),
- h) Bescheinigungen über die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife von französischen internationalen Schulen für Schüler der deutschen Abteilung, die den deutschen Prüfungsteil der „option internationale“ des französischen Baccalauréat erfolgreich abgelegt haben,
- i) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(2) ¹Deutsche Auslandsschulen im Sinn von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a sind deutsche Schulen im Ausland, die durch die Kultusministerkonferenz als Vollanstalten anerkannt und zur regelmäßigen Abhaltung der deutschen Abitur- bzw. Reifeprüfung berechtigt sind. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 nur für solche deutschen Schulen im Ausland, die durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der entsprechenden Prüfung ermächtigt worden sind.

§ 13

(1) ¹Sonstige Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis der Hochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. ²Dies gilt entsprechend für Bildungsnachweise, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden.

(2) ¹Zuständige Stelle im Sinn von Absatz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Zeugnisanerkennungsstelle). ²Bei Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: Deutschen) gilt Satz 1 nur, soweit diese ihren Wohnsitz im Freistaat Bayern haben; haben diese ihren Wohnsitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Kultusministerium dieses Landes zuständig; haben sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. ³Bei Ausländern entscheidet im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens die Hochschule über die Anerkennung, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Bewerber ermöglichen und

Vorkenntnisse erwarten lassen, die eine Aufnahme des Studiums an einer Universität des Freistaates Bayern sinnvoll erscheinen lassen.

(4) ¹Entsprechen die Bildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Anerkennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht. ²Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für Deutsche vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West als Anerkennungsprüfung,
2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern als Feststellungsprüfung gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

³Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz

1. als Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ALPO oder
2. als Bestätigungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 2 ALPO durchgeführt.

(5) Zusätzliche Prüfungen im Sinn von Absatz 4 Sätze 2 und 3, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 von der zuständigen Stelle (Absatz 2 Satz 1) anerkannt.

(6) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

Unterabschnitt 2

Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs

§ 14

(1) ¹Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie in einer Prüfung (Eignungsprüfung) nachzuweisen. ²Sportstudiengänge im Sinn des Satzes 1 sind:

1. die Studiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor und Diplom,
2. der Studiengang Sportökonomie mit dem Abschluss Diplom,
3. das Studium des Fachs Sport im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs (§§ 61 und 88 LPO I),
4. das Studium des Fachs Sportpädagogik oder Sportwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(2) ¹Die bestandene Eignungsprüfung ist grundsätzlich nur 18 Monate gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) jeweils bei der Hochschule eingegangen sein, an der das Studium angestrebt wird. ²Mit der Anmeldung ist das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. ³Die Form der Anmeldung, der notwendige Inhalt des ärztlichen Attests sowie Zeitpunkt und Ort von Haupt- und Nachtermin der Eignungsprüfung werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils rechtzeitig gesondert bekannt gemacht.

(4) ¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung durchgeführt, bei der vorgeschriebene Mindestleistungen in folgenden Gebieten zu erbringen sind:

1. Gerätturnen:

Je eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

a) für Männer:

- aa) Boden,
- bb) Reck;

b) für Frauen:

- aa) Boden,
- bb) Holmreck;

2. Gymnastik/Tanz:

eine Kürübung im Tanz (nach vorgegebener Musik) oder in Gymnastik mit Handgerät (z.B. Ball, Band, Keule, Reifen, Seil); auf Antrag kann die Prüfung in Gymnastik/Tanz durch die Prüfung in einem weiteren Spiel aus dem Prüfungsgebiet Nummer 5 Buchst. a als eigenständige Prüfung ersetzt werden;

3. Leichtathletik:

- a) 60-m-Lauf (mit fliegendem Start),
- b) 3000-m-Lauf,
- c) Weitsprung,
- d) Ballweitwurf;

4. Schwimmen:

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl);

5. Sportspiele:

Prüfung der Spielfertigkeit in

- a) Basketball oder Fußball oder Handball nach Wahl sowie
- b) Volleyball (Rückschlagspiel).

²Die Prüfungsanforderungen, Beurteilungskriterien sowie die Mindestwerte für die messbaren Leistungen werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekannt gemacht. ³Nicht messbare Leistungen sind von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfern) zu bewerten. ⁴Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern.

(5) ¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem oder in mehreren der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 vorgeschriebene Mindestleistungen nicht erbracht bzw. Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, weil in bis zu zwei Prüfungsgebieten gemäß Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 geforderte Mindestleistungen nicht erbracht bzw. Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, so besteht zum festgelegten Nachtermin die Möglichkeit einer Teilwiederholung der Eignungsprüfung, die sich nur auf die mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen bezieht. ³Verbleiben auch dann noch nicht bestandene Prüfungsleistungen, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Wer bereits an einer anderen Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland oder Ausland das Studium eines vergleichbaren Sportstudiengangs begonnen hat und seine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch sonstige entsprechende sportpraktische Prüfungsergebnisse nachweist, kann auf Antrag von der Eignungsprüfung oder von Teilen der Eignungsprüfung befreit werden.

(7) Wer Leistungssport betreibt (Mitgliedschaft im A-, B- oder C-Kader eines einschlägigen Sportfachverbandes oder vergleichbares Niveau bei den Sportspielen), kann auf Antrag von einschlägigen Teilen der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 15

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einem Prüfungsausschuss, der gemeinsam für alle Universitäten gebildet wird, die Sportstudiengänge (§ 14 Abs. 1 Satz 1) anbieten. ²Er trifft insbesondere die Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 6 und 7 sowie gemäß Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. jeweils die Person, die die mit der Durchführung der Sportstudiengänge an den einzelnen Universitäten beauftragte Einrichtung leitet oder stellvertretend leitet,
2. jeweils die Personen, die an den unter Nummer 1 genannten Einrichtungen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung der Ausbildung in den einzelnen Sportstudiengängen beauftragt sind, für die zur Eignungsprüfung zugelassene Personen (Prüfungsteilnehmer) geprüft werden.

²Dem Prüfungsausschuss können darüber hinaus weitere Personen angehören, die in der Sportausbildung

an Universitäten tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, sein vorsitzendes Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt. ⁴Das vorsitzende Mitglied leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Eignungsprüfung eine Prüfungskommission, die für die örtliche Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich ist sowie im Regelfall die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung trifft; strittige Fälle legt die Prüfungskommission dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Prüfungskommission gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied (Prüfungsvorsitzender) die Person, die diejenige Einrichtung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 leitet oder stellvertretend leitet, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird, und
2. die für die Durchführung der Eignungsprüfung notwendige Zahl von Prüfern.

³Die Prüfer werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen aus dem Kreise der hauptberuflichen Lehrpersonen an den Universitäten berufen. ⁴Bei zentraler Durchführung der Eignungsprüfung soll der Prüfungskommission mindestens je ein Prüfer derjenigen Universitäten angehören, für die Prüfungsteilnehmer geprüft werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 16

(1) Die Prüfung gilt insgesamt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung oder von einzelnen Teilen der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Verletzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamts oder gegebenenfalls der sportmedizinischen Abteilung der Universität, an der die Eignungsprüfung

stattfindet, verlangt werden. ³Werden die Gründe spätestens bis zum vierten Tag nach Prüfungsbeginn geltend gemacht und von der Prüfungskommission anerkannt, so kann die Prüfung zum Nachtermin abgelegt bzw. fortgesetzt werden. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁵Wer sich ordnungsgemäß zur Eignungsprüfung angemeldet hat, aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Eignungsprüfung zum Haupttermin verhindert ist, kann auf Antrag unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vom Prüfungsausschuss zur Ablegung der gesamten Eignungsprüfung zum Nachtermin zugelassen werden.

(3) Nehmen Prüfungsteilnehmer trotz Erkrankung oder Verletzung an der Prüfung teil, sind die erbrachten Leistungen wie bei den übrigen Prüfungsteilnehmern zu bewerten.

(4) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsvorsitzende Prüfungsteilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Mitteilung der Prüfungsergebnisse ein Monat verstrichen ist. ³Sechs Monate nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse darf der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

(3) Durch einen Antrag nach Absatz 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

§ 18

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Eine Eignungsprüfung, die insgesamt nicht bestanden ist oder die als insgesamt nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise eine weitere Wiederholung gestatten; er kann diese Entscheidung auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 19

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsausschuss schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind unverzüglich nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse zu erheben und spätestens innerhalb von drei Monaten konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Einwendungen.

(3) Durch einen Antrag nach Absatz 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

Unterabschnitt 3

Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten vor Studienbeginn

§ 20

(1) Vor Studienbeginn ist für den Studiengang Buchwissenschaft eine abgeschlossene Berufsausbildung als „Buchhändler“ bzw. „Buchhändlerin“ oder „Verlagskaufmann“ bzw. „Verlagskauffrau“ oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung nachzuweisen.

(2) Vor Studienbeginn ist nachzuweisen:

1. für die Studiengänge Brauwesen und Getränke-technologie sowie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel (jeweils Abschluss als Bachelor of Science und als Diplom-Ingenieur Univ. bzw. Diplom-Ingenieurin Univ.) jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen,
2. für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Maschinenbau, Maschinenwesen und Wirtschaftsingenieurwesen eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen,
3. für den Studiengang Germanistik - Schwerpunkt Journalistik - (Abschluss als Diplom-Germanist Univ. bzw. Diplom-Germanistin Univ.) eine einschlägige praktische Tätigkeit von sechs Monaten,
4. für den Studiengang Gesundheitsökonomie ein gelenktes Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens von drei Monaten,
5. für den Studiengang Journalistik (Abschluss als Diplom-Journalist Univ. bzw. Diplom-Journalistin Univ.) eine einschlägige praktische Tätigkeit von zwölf Monaten, die durch das Praktikum „Presse I“ der Deutschen Journalistenschule ersetzt werden kann,

6. für den Studiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren oder eine erfolgreiche Ausbildung an einer Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren.

(3) Für die Art und Einteilung der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 gelten die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Fachprüfungs- oder Studienordnung oder Satzung über die Eignungsfeststellung der jeweiligen Hochschule und der dazu ergangenen Richtlinien.

(4) ¹Beim Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände können im Fall des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 5 die Hochschulen ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird. ²Besondere Umstände im Sinn von Satz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Ableistung der praktischen Tätigkeit vor Studienbeginn wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes zu einer unzumutbaren Verzögerung des Studienbeginns führen würde.

Abschnitt III

Eignungsprüfung,
weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen
für das Studium an Kunsthochschulen
und der Hochschule
für Fernsehen und Film sowie für entsprechende
Studiengänge an anderen Hochschulen

Unterabschnitt 1 Akademien der Bildenden Künste

§ 21

(1) ¹Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt

1. als weitere Vorbildungsnachweise:
 - a) die allgemeine oder (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Monaten in einem einschlägigen Berufszweig, die vor oder innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Eignungsprüfung abgeleistet werden kann; ausnahmsweise können drei Monate dieser praktischen Tätigkeit nach Studienbeginn in der unterrichtsfreien Zeit bis zum dritten Semester abgeleistet werden;
2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:
 - a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

²Das Studium des Fachs Kunsterziehung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien setzt abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die allgemeine Hochschulreife, das Studium der Innenarchitektur mindestens die (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife voraus.

(2) ¹Die Hochschulen können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muss, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 zulassen, sofern wenigstens die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Bei Nachweis eines mindestens viersemestrischen erfolgreichen Studiums an einer Hochschule für bildende Künste im Inland kann die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b vorausgesetzte praktische Tätigkeit bis auf drei Monate ermäßigt werden.

§ 22

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,
2. die praktische Prüfung und
3. die mündliche Prüfung.

(3) ¹Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann auf Antrag befreit werden,

1. wer an einer Hochschule für bildende Künste im Inland das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wer einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums an einer ausländischen Hochschule für bildende Künste nachweist und von dieser im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms für ein vorübergehendes Studium an einer Akademie der Bildenden Künste benannt wird.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann auch vom Erfordernis der mündlichen Prüfung befreit werden.

(4) ¹Wer sich für die Vorauswahl bewirbt, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, muss bisherige eigene Arbeiten vorlegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. ²Die gewählte Fachrichtung ist anzugeben. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁴Die Frist für die Vorlage endet, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2, am 15. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

(5) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen, sonstige Prüfungsteilnehmer, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. ²Der Termin für die praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. ²Die Dauer der praktischen Prüfung muss für alle derselben Fachrichtung angehörenden Prüfungsteilnehmer gleich sein.

(7) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

§ 23

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. ²Für jede Fachrichtung wird an der Hochschule grundsätzlich eine Prüfungskommission gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. fünf Professoren, davon mindestens einer aus der gewählten Fachrichtung,
2. zwei hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeitern oder hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen.

²Im Fall des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 kann die Prüfungskommission aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. dem Rektor,
2. den Prorektoren,
3. dem Professor der gewünschten Klasse.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 Satz 1 werden vom Senat der Hochschule bestellt.

(4) Die Prüfungskommission wählt aus den Professoren ein vorsitzendes Mitglied, das die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission leitet.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; mindestens drei der Anwesenden müssen Professoren sein. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 24

¹Die Eignungsprüfung ist, unbeschadet des § 21 Abs. 2 Satz 1, bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen. ²Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

§ 25

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungster-

min ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 26

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann für die gleiche Fachrichtung grundsätzlich nur einmal - frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 27

§ 19 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Hochschulen für Musik

§ 28

(1) ¹Die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird für folgende Studiengänge durchgeführt:

1. mit Künstlerischer

a) Diplomprüfung:

aa) Chordirigieren (München)/Dirigieren: Chorleitung (Würzburg),

bb) Gesang (München)/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater (Würzburg),

cc) Gitarre,

dd) Historische Instrumente (Würzburg)/Viola da Gamba (München),

- ee) Jazz,
 - ff) Kirchenmusik A (evangelisch, katholisch),
 - gg) Komposition,
 - hh) Komposition für Film und Fernsehen (München),
 - ii) Orchesterdirigieren (München)/Dirigieren: Orchesterleitung (Würzburg),
 - jj) Orchesterinstrumente,
 - kk) Tasteninstrumente (München)/Klavier, Orgel, Akkordeon (Würzburg),
 - ll) Ballett (München),
 - mm) Musical (München),
 - nn) Schauspiel (München),
 - oo) Regie (München),
- b) Bachelorprüfung:
Lichtgestaltung (München);
2. mit Pädagogischer Diplomprüfung:
- a) Elementare Musikpädagogik (Würzburg),
 - b) Gehörbildung (München),
 - c) Gesangspädagogik (München)/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater (Würzburg),
 - d) Instrumentalpädagogik (München)/Orchesterinstrumente, Klavier bzw. Orgel, Akkordeon, Historische Instrumente, Gitarre (Würzburg),
 - e) Jazz (Würzburg),
 - f) Musiktheorie;
3. mit Staatsprüfung:
- a) Lehramt an Grundschulen/Fach Musik,
 - b) Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik,
 - c) Lehramt an Realschulen/Fach Musik,
 - d) Lehramt an Gymnasien/Fach Musik.

²§ 57 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Neben der Eignungsprüfung werden festgelegt:

1. als weiterer Vorbildungsnachweis:
 - a) bei den Studiengängen Kirchenmusik A, Regie, Schauspiel, Gehörbildung, Musiktheorie, Lehramt an Realschulen/Fach Musik sowie Lehramt an Gymnasien/Fach Musik: die allgemeine Hochschulreife;
 - b) bei den Studiengängen Lehramt an Grundschulen/Fach Musik und Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik: die (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife;

- c) beim Studiengang Lichtgestaltung:
 - aa) amtlicher Befähigungsnachweis als Beleuchtungsmeister oder ein gleichwertiger Nachweis oder
 - bb) Zeugnis einer Hochschule über die Zwischenprüfung (Vordiplomprüfung) in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau/Maschinenwesen oder vergleichbaren Studiengängen sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit an einem Theater;

2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:

- a) Mindestalter: Vollendung des 16. Lebensjahres;
- b) Höchstalter: Vollendung des 25. Lebensjahres, beim Studiengang Lichtgestaltung Vollendung des 40. Lebensjahres, beim Studiengang Ballett Vollendung des 17. Lebensjahres (weibliche Prüfungsteilnehmer) bzw. des 21. Lebensjahres (männliche Prüfungsteilnehmer).

²Für die Aufbaustudiengänge gelten, abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, folgende Höchstaltersgrenzen:

1. Aufbaustudium Fortbildungsklasse bzw. Meisterklasse Vollendung des 30. Lebensjahres,
2. Aufbaustudium Ballettpädagogik Vollendung des 40. Lebensjahres.

(3) ¹Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen

1. vom Erfordernis des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1

- a) bei den Studiengängen Kirchenmusik A, Regie und Schauspiel, soweit die Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens den mittleren Schulabschluss nachweisen können,
- b) bei den Studiengängen Gehörbildung und Musiktheorie, soweit die Prüfungsteilnehmer

- aa) ein Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Musik mit der Gesamtnote „sehr gut“ im Fach Musiktheorie oder

- bb) vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluss und in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachweisen;

2. von den Altersgrenzen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2, soweit die Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachweisen.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 setzt die Zulassung zur Eignungsprüfung voraus, dass das Überschreiten der Altersgrenze in besonderen Lebensumständen begründet ist, sowie der Nachweis einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung durch die Eignungsprüfung aussichtsreich erscheint; zur Glaubhaftmachung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a ist nur eine Immatrikulation als Gast-

studierender (§ 59 Abs. 3) möglich; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 29

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerische Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die praktische/mündliche Prüfung und
2. die schriftliche Prüfung,

wobei erstere in Form von Einzelprüfungen, letztere in der Regel in Gruppen abgenommen werden. ²Bei den Studiengängen Ballett, Musical, Regie, Schauspiel und Lichtgestaltung entfällt die schriftliche Prüfung.

(3) ¹Wer sich für die Studiengänge

1. Komposition,
2. Komposition für Film und Fernsehen oder
3. Regie

bewirbt, muss sich zusätzlich einer Vorauswahl unterziehen, durch die über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden wird. ²Hierfür sind gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (Absatz 16)

1. in den Studiengängen Komposition und Komposition für Film und Fernsehen eigene kompositorische Arbeiten,
2. im Studiengang Regie eine kurzgefasste Regiekonzeption einer Szene eigener Wahl eines bekannten Theaterstücks (wahlweise Schauspiel oder Musiktheater) vorzulegen, die eine Beurteilung der Eignung ermöglichen.

³Mit der Vorlage ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten bzw. Regiekonzeption selbständig verfasst worden sind.

(4) ¹Wer bereits an einer Hochschule für Musik im Inland ein Studium begonnen, aber nicht abgeschlossen hat, kann auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach befreit werden, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Prüfung mindestens im Rang einer Jahresprüfung erfolgreich abgelegt wurde. ²Zwischenprüfungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag voll auf die Eignungsprüfung angerechnet werden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende der bayerischen Fachakademien für Musik, hinsichtlich der Zwischenprüfungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese gemäß § 25 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik - FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1997 (GVBl S.397), abgelegt sein müssen; dem wird die staatliche Musikreifeprüfung oder die staatliche Musiklehrerprüfung gleichgestellt, sofern im Hauptfach mindestens die Note „gut“ erzielt wurde. ⁴Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule für Musik im Ausland erbracht worden sind.

(5) ¹Bei den Studiengängen Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Gesang/Sologesang; Konzert und/oder Musiktheater, Gitarre, Historische Instrumente/Viola da Gamba, Kirchenmusik A, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung, Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente/Klavier, Orgel, Akkordeon, Gesangspädagogik und Instrumentalpädagogik sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) das Hauptfach
(Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach
(nicht für die Hauptfächer Klavier und Cembalo)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - bb) Gehörbildung
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - cc) Tonsatz/Harmonielehre (nur für die Studiengänge Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Kirchenmusik A, Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung sowie die Hauptfächer Orgel und Cembalo)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre (nur für die Studiengänge Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Kirchenmusik A und Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung sowie die Hauptfächer Orgel und Cembalo)
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).

²Ergibt sich bereits auf Grund der Prüfung im Hauptfach eindeutig, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel nicht erreichen, kann von einer Prüfung in den Pflichtfächern abgesehen werden.

(6) Beim Studiengang Jazz sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) das Hauptfach
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach (in der Regel Jazz-Klavier, bei Hauptfach Jazz-Klavier ein anderes Jazzinstrument oder Gesang)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

a) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),

b) Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(7) Beim Studiengang Lichtgestaltung sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung

1. Vorlage

a) eines kurzen Abrisses über ein Regiekonzept,

b) eines Bühnenbildentwurfs (Skizze) und

c) eines Lichtentwurfs (Skizze)

auf Grund eines zusammen mit der Ladung zur Prüfung vorgegebenen Themas; § 29 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend;

2. Erläuterung der vorgelegten Konzepte.

(8) Beim Studiengang Ballett ist Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung das Hauptfach

(Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten).

(9) ¹Bei den Studiengängen Musical und Schauspiel sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung

1. Vorsprechen und Vorspielen (bei Musical zusätzlich Vorsingen und Tanzschritte),

2. Erarbeiten von Aufgaben einzeln oder in Gruppe im Rahmen eines Arbeitsseminars (bei Musical zusätzlich ein Pflichtfachinstrument sowie eine Musikkundeprüfung).

²In das Arbeitsseminar werden nur Prüfungsteilnehmer aufgenommen, die nach Ablegung des Prüfungsteils nach Satz 1 Nr. 1 erwarten lassen, dass sie ihr Studienziel erreichen.(10) ¹Beim Studiengang Regie sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung

1. theoretisch-analytische Fähigkeiten (einschließlich Gesang, Sprechen und Theaterliteratur)

(Prüfungsdauer etwa 20 Minuten),

2. das Pflichtfach Klavier

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

3. mündliche Darlegung eines Regiekonzepts und praktische Erarbeitung von ausgewählten Szenen im Rahmen eines Arbeitsseminars; die Stücke (wahlweise Schauspiele oder Musiktheater) werden zusammen mit der Einladung zum Arbeitsseminar bekannt gegeben.

²In das Arbeitsseminar nach Satz 1 Nr. 3 werden nur Prüfungsteilnehmer aufgenommen, die nach Ablegung des Prüfungsteils nach Satz 1 Nr. 1 erwarten lassen, dass sie ihr Studienziel erreichen.

(11) Beim Studiengang Elementare Musikpädagogik sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

a) das Hauptfach

(Gruppenprüfung, Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),

b) das Pflichtzusatzfach

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),

c) die Pflichtfächer:

aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),

b) Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(12) ¹Beim Studiengang Gehörbildung sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) das Hauptfach:

aa) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 20 Minuten),

bb) Tonsatz

(Prüfungsdauer etwa 10 bis 15 Minuten),

cc) Colloquium

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),

b) das Pflichtfach Klavier

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) das Hauptfach:

aa) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),

bb) Tonsatz/Analyse

(Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),

b) das Pflichtfach Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) ¹Beim Studiengang Musiktheorie sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) das Hauptfach:
 - aa) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 10 bis 15 Minuten),
 - bb) Colloquium
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - bb) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) das Hauptfach:
 - aa) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),
 - bb) Analyse
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
 - bb) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(14) Bei den Studiengängen Lehramt an Grundschulen/Fach Musik, Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik sowie Lehramt an Realschulen/Fach Musik sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung die Fächer:

- a) Instrument
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- b) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- d) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Fächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 45 Minuten),

- b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 90 Minuten).

(15) Beim Studiengang Lehramt an Gymnasien/Fach Musik sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung die Fächer:

- a) erstes Instrument
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- b) zweites Instrument
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Gesang und Sprechen
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- d) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- e) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- f) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Fächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).

(16) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 30. April des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet jeweils innerhalb des Zeitraumes Juni bis einschließlich Oktober statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 30

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einem Prüfungsausschuss, der an jeder Hochschule zu bilden ist. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. ³Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur praktischen Prüfung im Hauptfach als Zuhörer zugelassen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- 1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums als vorsitzendes Mitglied,
- 2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums,
- 3. für jedes Prüfungsfach eine vom Senat der Hoch-

schule bestellte Vertretung, die gleichzeitig vorsitzendes Mitglied der einschlägigen Prüfungskommission ist.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Studiengang jeweils eine Prüfungskommission für das jeweilige Hauptfach und für jedes Pflichtfach.

(4) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei bis höchstens zehn Prüfern. ²Die Mitglieder müssen dem in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG genannten Personenkreis angehören.

(5) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 31

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Bewerber ihr Studienziel erreichen.

§ 32

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 33

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann - sofern nicht das Hauptfach gewechselt wird - für den gleichen Studiengang grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet grundsätzlich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine frühere Wiederholung zulassen. ³Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 34

§ 19 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Hochschule für Fernsehen und Film

§ 35

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt:

1. als weiterer Vorbildungsnachweis:

die allgemeine oder (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife;

2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:

a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Die Hochschule kann in Fällen außergewöhnlicher Begabung und Eignung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulassen, sofern wenigstens eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens dreijährige erfolgreiche Berufspraxis nachgewiesen ist.

§ 36

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,

2. die praktische Prüfung und

3. die mündliche Prüfung (Kolloquium).

(3) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind von der Prüfungskommission gestellte Aufgaben (z.B.

Recherchen, Videofilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen, schriftliche Bearbeitung eines Themas) selbständig zu bearbeiten. ²Zusätzlich können weitere für die Beurteilung der Begabung geeignete eigene Arbeiten (z.B. Fotos, Texte, Veröffentlichungen, Filme) vorgelegt werden. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden, sowie eine Begründung für die Bewerbung. ⁴Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

(4) ¹Wer die Voraussetzungen des § 35 erfüllt, wird zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten eine Einbeziehung in die engere Wahl rechtfertigen. ²Der Termin für die praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Die praktische Prüfung besteht in der selbstständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, die von der Hochschule zur Wahl gestellt werden. ²Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Videofilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen in Betracht.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Kolloquium, das etwa zwanzig Minuten dauert.

§ 37

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. ²Für jede Fachrichtung wird eine eigene Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem zuständigen Abteilungsleiter oder seiner Stellvertretung als vorsitzendem Mitglied,
2. einem weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter dieser Abteilung als stellvertretendem vorsitzendem Mitglied,
3. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung oder einem Lehrbeauftragten,
4. einem Vertreter der Abteilungen I oder II, der dem in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG genannten Personenkreis angehört.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 werden vom Senat der Hochschule für die Dauer eines Studienjahres bestellt.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied oder stellvertretende vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 38

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen.

§ 39

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 40

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur einmal - frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 41

§ 19 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

§ 42

(1) Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an

den Akademien der Bildenden Künste (§§ 21 bis 27) gelten mit Ausnahme der §§ 21, 22 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und § 23 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend auch für die Eignungsprüfung in den Fächern Kunsterziehung und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) an Universitäten, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 zum Nachweis der Qualifikation erforderlich ist.

(2) Abweichend von

1. § 22 Abs. 2 Nr. 3 entfällt die mündliche Prüfung, wenn bereits aufgrund des Ergebnisses der praktischen Prüfung eine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen möglich ist,
2. § 22 Abs. 4 Satz 4 endet die Frist für die Vorlage (Ausschlussfrist) am 30. Juni (Wintersemester) bzw. am 31. Januar (Sommersemester),
3. § 22 Abs. 5 Satz 1 werden Prüfungsteilnehmer zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen,
4. § 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 gelten die Regelungen der folgenden Absätze 3 bis 5.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission.

(4) ¹Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Professoren des Fachs Kunsterziehung,
2. den (höchstens jedoch vier) Vertretern des sonstigen in der Ausbildung im Fach Kunsterziehung/ Kunstpädagogik tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

²Soweit erforderlich, können auch Lehrbeauftragte als Mitglieder der Prüfungskommission für dieses Fach bestellt werden.

(5) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat des für die Ausbildung im Fach Kunsterziehung zuständigen Fachbereichs bestellt. ²Dieser bestimmt auch das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 43

(1) ¹Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an den Hochschulen für Musik (§§ 28 bis 34) gelten - mit Ausnahme der §§ 28, 29 Abs. 3, 5 bis 16 sowie des § 30 - entsprechend auch für die Eignungsprüfung in den Fächern Musik und Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) an Universitäten, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 zum Nachweis der Qualifikation erforderlich ist. ²§ 29 Abs. 14 gilt entsprechend für das Studium des Fachs Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an beruflichen Schulen und Lehramt an Sonderschulen sowie für das Studium des Hauptfachs Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) im Rahmen des Magisterstudiengangs. ³§ 29 Abs. 15 gilt entsprechend für das Studium des Fachs Musik (als Doppel-

fach) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien.

(2) Abweichend von

1. § 29 Abs. 14 sind für das Studium des Nebenfachs Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) im Rahmen des Magisterstudiengangs

a) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung die Fächer

aa) Instrument

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gesang

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

b) Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Fächer

Gehörbildung und allgemeine Musiklehre einschließlich grundlegender Harmonielehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten);

2. § 29 Abs. 16 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 15. Juli des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein; sofern an der Hochschule in dem betreffenden Fach ein Studienbeginn auch zum Sommersemester möglich ist, bis zum 15. Februar; die Termine für die Ablegung der Eignungsprüfung sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen;

3. § 30 gelten die Regelungen der folgenden Absätze 3 bis 7.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission.

(4) ¹Die Prüfungskommission besteht aus dem in der Ausbildung in den Fächern Musik und Musikpädagogik tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. ²Wird gemäß Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayL BG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in der jeweils geltenden Fassung eine am Ort bestehende Fachakademie für Musik in die instrumental- und vokalpraktische Ausbildung einbezogen, so gehört deren jeweiliger Direktor ebenfalls der Prüfungskommission an. ³Wird eine Hochschule für Musik in die musikalische Ausbildung einbezogen, so gehört deren jeweiliger Vorsitzender des Leitungsgremiums der Prüfungskommission an. ⁴Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat bestimmt.

(5) ¹Die Prüfungskommission kann für die einzelnen Teilprüfungen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Prüfungsunterkommissionen einsetzen. ²Soweit erforderlich, können auch Lehrbeauftragte, unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 oder 3 auch in der Ausbildung dieses Fachs erfahrene Lehrkräfte der Fachakademie bzw. der Hochschule für Musik hinzugezogen werden.

(6) ¹Prüfungskommission und Prüfungsunterkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(7) ¹Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission und Prüfungsunterkommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich ihr Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

Abschnitt IV

Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife

§ 44

¹Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule;
2. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule;
3. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtungen
 - a) Augenoptik,
 - b) Brauwesen und Getränketechnik,
 - c) Fremdsprachenberufe,
 - d) Hauswirtschaft,
 - e) Holzgestaltung,
 - f) Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung,
 - g) Medizintechnik,
 - h) Restauratorenausbildung,
 - i) Wirtschaft;
4. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtungen
 - a) Gemeindepastoral,
 - b) Heilpädagogik,
 - c) Sozialpädagogik

in Verbindung mit dem Nachweis über die Zusatzprüfung in Mathematik;

5. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule;

6. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen

- a) des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ der Bundeswehrfachschulen,
- b) eines Fachhochschulreifelehrgangs der Bundeswehrfachschulen,
- c) eines Fachhochschulreifelehrgangs an Grenzschutzfachschulen;

7. Zeugnis der Fachhochschulreife des Telekollegs II.

²Satz 1 gilt entsprechend für eine Bescheinigung gemäß § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK, 2236-8-1-1-UK), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 404), in der jeweils geltenden Fassung über die bestandene Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule in Verbindung mit einem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums.

§ 45

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem nach dem 31. August 1980 begonnenen Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, soweit der Zeugnisinhaber nach Art. 18a Abs. 1 BayBFHG ausgebildet worden ist, jedoch die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen kann.

§ 46

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtungen
 - a) Gemeindepastoral,
 - b) Heilpädagogik,
 - c) Sozialpädagogik,

jedoch nur für ein Studium in den Fachhochschulstudiengängen Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie Soziale Arbeit;

2. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Heilerziehungspflege, jedoch nur für ein Studium in den Fachhochschulstudiengängen Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit, Pflegemanagement sowie Soziale Arbeit;

3. Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik in Verbindung mit einer Urkunde der Regierung über den Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für den Studiengang Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister);
4. Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife
 - a) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie,
 - b) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule,

jedoch nur für jeweils einschlägige Fachhochschulstudiengänge; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Fachhochschulstudiengänge als einschlägig gelten.

§ 47

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Hochschule für Politik München über die bestandene Abschlussprüfung gemäß §§ 5 ff der Prüfungsordnung der Hochschule für Politik vom 18. September 1981 (KMBl II S. 661), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Februar 2000 (KWMBI II S. 778), in der jeweils geltenden Fassung, jedoch nur für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit;
2. Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife der Fachhochschule Amberg-Weiden, jedoch nur für jeweils einschlägige Fachhochschulstudiengänge; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Fachhochschulstudiengänge als einschlägig gelten.

§ 48

(1) Die Fachhochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule;
2. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen
 - a) des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ der Bundeswehrfachschulen,
 - b) eines Fachhochschulreifelehrgangs der Bundeswehrfachschulen,
 - c) eines Fachhochschulreifelehrgangs an Grenzschutzfachschulen;
3. Zeugnis über die Schulfremdenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Land Baden-Württemberg;
4. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegscheule.

(2) Als Nachweise der Fachhochschulreife gelten, vorbehaltlich des Absatzes 3, auch Zeugnisse der Fachhochschulreife, die über besondere Bildungswege oder berufliche Bildungsgänge außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworben worden sind.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 49

(1) Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten nicht-staatlichen Fachhochschule oder eines staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule,
2. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,

soweit die Zeugnisinhaber die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen können.

(2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 50

¹Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für ein Studium im gleichen Fachhochschulstudiengang, soweit die Zeugnisinhaber die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen können. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Gesamthochschule ohne den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Brückenkurse.

§ 51

(1) Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis der Fachhochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der hierfür zuständigen Stelle anerkannt worden sind.

(2) ¹Zuständige Stelle im Sinn von Absatz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle. ²Bei Bildungsnachweisen von Studenten einer ausländischen Hochschule, die an einem zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studentenaustausch teilnehmen, entscheidet, abweichend von Satz 1, die Hochschule im Rahmen des Zulassungs- und /oder Immatrikulationsverfahrens über die Anerkennung, im Zweifelsfall jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise

ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Bewerber ermöglichen und Vorkenntnisse erwarten lassen, die eine Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern sinnvoll erscheinen lassen.

(4) ¹Entsprechen die Bildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Anerkennung von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht, sofern die Bewerber nicht bereits erfolgreich an einer zusätzlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 teilgenommen haben. ²Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für Deutsche als Anerkennungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1,
2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern als Feststellungsprüfung gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-UK), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 428), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

³Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion als Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs gemäß § 6 Abs. 3 ALPO durchgeführt.

(5) § 13 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

§ 52

(1) ¹Vor Studienbeginn muss, ausgenommen beim Studiengang Mathematik, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Fachoberschule entspricht, beim Studiengang Informatik auch eine solche, die der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege an der Fachoberschule entspricht.

(2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis), bei den gemeinsamen Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschulen Ulm und Neu-Ulm auch durch ein den einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg entsprechendes Vorpraktikum. ²§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

(4) ¹Auf die Vorpraxis kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Studium mit einem praktischen Studiensemester beginnt. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(5) Beim Studiengang Pflegemanagement ist an Stelle der fachpraktischen Ausbildung nach Absatz 1 vor Studienbeginn nachzuweisen:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - a) Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
 - b) Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger oder
 - c) Krankenschwester bzw. Krankenpfleger oder
2. eine im Freistaat Bayern abgeschlossene Berufsausbildung als
 - a) Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,
 - b) Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
 oder eine gleichwertige in einem anderen Land abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 53

¹Wer sich für einen Fachhochschulstudiengang der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Fotodesign, Industrial-Design, Integriertes Produktdesign, Kommunikationsdesign, Mediendesign, Multimedia, Textil-Design) oder die Fachhochschulstudiengänge Architektur und Innenarchitektur bewirbt, muss neben der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 durch das Bestehen einer Eignungsprüfung eine entsprechende künstlerische Begabung und Eignung im gewählten Studiengang nachweisen; die Eignungsprüfung ist an der Fachhochschule abzulegen, an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. ²§ 52 bleibt unberührt. ³Von der Eignungsprüfung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur ist befreit, wer eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsfachschule für Innenarchitektur mit der staatlichen Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 54

(1) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl und
2. eine praktische Prüfung.

²Im Fachhochschulstudiengang Architektur entfällt die Vorauswahl, in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt.

(2) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. ²Der gewählte Studiengang ist anzugeben. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die

Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁴Die Frist für die Vorlage endet am 15. Juni eines jeden Jahres; die Fachhochschulen können diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(3) ¹Die Fachhochschule kann von der Vorauswahl absehen. ²Die Entscheidung ist bis spätestens zum 1. Februar vor der folgenden Eignungsprüfung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Entsprechendes gilt für eine Änderung dieser Entscheidung.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Vorbildungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 52 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten sie nicht als ungeeignet erscheinen lassen.

(5) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Aufgaben; bei mehreren Aufgaben kann ein Teil auch als Teamaufgabe gestellt werden, wenn die individuelle Leistung bewertbar ist. ²Es können jeweils mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³In Zweifelsfällen, unter anderem zur Erläuterung einer Prüfungsarbeit, kann die praktische Prüfung durch ein Gespräch ergänzt werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(7) Die Termine für die praktische und die mündliche Prüfung sowie die Art der in der praktischen Prüfung zu fertigenden Aufgaben sind mindestens vier Wochen im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen - und in Studiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung zusätzlich auch in der mündlichen - Prüfung mindestens eine ausreichende Leistung erzielt wurde.

§ 55

(1) ¹In den Studiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung der für die Abnahme der Vorprüfung zuständigen Prüfungskommission. ²Sie bestimmt auch Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung; ihr obliegt die Entscheidung über die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen. ³In den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur werden für diese Aufgaben von den zuständigen Fachbereichen eigene Prüfungskommissionen aus jeweils mindestens drei Professoren gebildet.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 27. Oktober 2001 (GVBlS. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 56

(1) Vom Erfordernis der Eignungsprüfung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wer

1. eine Eignungsprüfung in dem entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule bestanden hat oder
2. eine Abschlussprüfung einer Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Gestaltung erfolgreich abgelegt und dabei in den fachbezogenen Fächern mindestens gute Leistungen erbracht hat (gilt nur für die Fachhochschulstudiengänge der Ausbildungsrichtung Gestaltung).

(2) Die Entscheidung trifft die nach § 55 Abs. 1 zuständige Prüfungskommission.

Abschnitt V

Postgraduales und weiterbildendes Studium

§ 57

(1) ¹Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium (postgraduales Studium) wird durch Satzungen der Hochschulen geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen. ²Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Qualifikation für ein Ergänzungsstudium gemäß Art. 22 Abs. 6 Nr. 2 BayLBG bemisst sich nach Art. 22 Abs. 6 Nr. 1 BayLBG.

(3) Die Qualifikation für ein Zusatz- und Ergänzungsstudium, das der nachträglichen Erweiterung eines Studiums in einem die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 BayLBG begründenden Fachgebiet dient, bemisst sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der auf Grund des Art. 23 Abs. 3 BayLBG erlassenen Rechtsverordnung.

§ 58

(1) Die Qualifikation für ein weiterbildendes Studium wird nachgewiesen durch

1. den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums und
2. eine Berufstätigkeit von in der Regel mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums.

(2) ¹Das Nähere wird durch Satzungen der Hochschulen geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Dabei kann die Hochschule

1. Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg einem Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 gleichstellen,
2. von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 ausnahmsweise absehen, wenn die Berufserfahrung studienbegleitend erworben wird.

³Bei Angeboten des weiterbildenden Studiums, die

nicht mit einem akademischen Grad abschließen, kann sie Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Bewerber auf Grund ihrer Berufsausbildung und -tätigkeit in der Lage sind, ihr Studienziel zu erreichen.

(3) Die Qualifikation für ein weiterbildendes Studium, das der nachträglichen Erweiterung eines Studiums in einem die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 BayL BG begründenden Fachgebiet dient, bemisst sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der auf Grund des Art. 23 Abs. 3 BayL BG erlassenen Rechtsverordnung.

Abschnitt VI

Gaststudierende

§ 59

(1) Gaststudierende (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Bay-HSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studenten.

(2) ¹Die Hochschule kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände der Bewerber zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Satz 1 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden können.

(3) Die Hochschulen für Musik können Ausnahmen

1. vom Erfordernis des § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie
2. von der Altersgrenze des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a zulassen,

soweit in einer auf das Hauptfach beschränkten Eignungsprüfung eine außergewöhnliche künstlerische Begabung und Eignung nachgewiesen wird.

Zweiter Teil

Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen

§ 60

(1) Die Vorschriften des Ersten Teiles gelten für staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen oder aus höherrangigen Rechtsvorschriften etwas Anderes ergibt.

(2) ¹Die Universität der Bundeswehr München kann hinsichtlich ihres Studiengangs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Diplom auf Antrag in die für die Sportstudiengänge an den staatlichen Hochschulen durchgeführte Eignungsprüfung (§§ 14 bis 18) einbezogen werden. ²Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(3) § 20 Abs. 2 Nr. 5 findet auf die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zahl „zwölf“ die Zahl „sechs“ tritt.

§ 61

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird an der kommunalen Musikhochschule Nürnberg - Augsburg die Eignungsprüfung in folgenden Studiengängen durchgeführt:

1. Mit Künstlerischer Diplomprüfung:

- a) Akkordeon (Abteilung Nürnberg),
- b) Bläserchesterleitung (Abteilung Augsburg),
- c) Gitarre (Abteilung Augsburg),
- d) Historische Instrumente (Abteilung Nürnberg),
- e) Jazz (Abteilung Nürnberg),
- f) Kirchenmusik B (katholisch) (Abteilung Augsburg),
- g) Orchesterinstrumente,
- h) Sologesang,
- i) Tasteninstrumente;

2. mit Pädagogischer Diplomprüfung:

- a) Elementare Musikerziehung,
- b) Gesangspädagogik,
- c) Instrumentalpädagogik.

(2) Für die Eignungsprüfung bei den Studiengängen Akkordeon, Gitarre, Historische Instrumente, Orchesterinstrumente, Sologesang, Tasteninstrumente, Gesangspädagogik und Instrumentalpädagogik gilt § 29 Abs. 5, für die Eignungsprüfung beim Studiengang Jazz § 29 Abs. 6, beim Studiengang Elementare Musikerziehung § 29 Abs. 11 entsprechend.

(3) Beim Studiengang Bläserchesterleitung sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) Blasinstrument, ausgenommen historische Blasinstrumente (als Hauptfach)
(Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten),
- b) Klavier (als Pflichtfach)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

- d) Grundkenntnisse der Blasorchesterliteratur, der spezifischen Instrumente und ihrer Notationsweisen
(Kolloquium, Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),
- e) Dirigieren eines einfachen Werkes für Blasorchester (vorbereitet und vom Blatt)
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- f) Partiturspiel eines einfachen Werkes für Bläserensemble (vorbereitet und vom Blatt)
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);
2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:
- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).
- (4)¹Beim Studiengang Kirchenmusik B (katholisch) sind
1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
- a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
- aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- bb) Singen
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- cc) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:
- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

²Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 62

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 wird an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik B (evangelisch) mit Künstlerischer Diplomprüfung durchgeführt.

(2)¹Bei diesem Studiengang sind:

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
- a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) das Hauptfach Chorleitung
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) die Pflichtfächer:
- aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- bb) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- cc) Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:
die Pflichtfächer Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer zusammen 90 Minuten).

²Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3)¹Abweichend von § 29 Abs. 16 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 1. Juni des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfungen finden jeweils im Monat Juli statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(4)¹Abweichend von § 30 Abs. 2 gehören dem Prüfungsausschuss an

1. der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. der Prorektor als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei Lehrkräfte der Fächer Chorleitung, Orgel, Klavier, Theorie/Gehörbildung und Gesang sowie
4. der zuständige Landeskirchenmusikdirektor.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 werden vom Senat bestellt.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung Prüfungskommissionen für die einzelnen Haupt- und Pflichtfächer einsetzen.

§ 63

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird an der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik B (katholisch) mit Künstlerischer Diplomprüfung durchgeführt.

(2) ¹Bei diesem Studiengang sind:

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)

(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),

b) das Hauptfach Chorleitung

(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

c) die Pflichtfächer:

aa) Klavier

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gesang

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

cc) Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

dd) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

die Pflichtfächer Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer zusammen 90 Minuten).

²Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 29 Abs. 16 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 1. Juni des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfungen finden jeweils im Monat Juli statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Abweichend von § 30 Abs. 2 gehören dem Prüfungsausschuss an

1. der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. der Prorektor als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei Lehrkräfte der Fächer Chorleitung, Orgel, Klavier, Theorie/Gehörbildung und Gesang.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 werden vom Senat bestellt.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung Prüfungskommissionen für die einzelnen Haupt- und Pflichtfächer einsetzen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Fortgeltung von nicht mehr zu erwerbenden Qualifikationen

Unterabschnitt 1

Hochschulreife

§ 64

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule (§ 66 Abs. 1 Nr. 6) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung an Berufsoberschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule (§ 6 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung an Berufsoberschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

§ 65

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studiums an den ehemaligen Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Bayern und der ehemaligen Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnten;
2. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung
 - a) einer mit Wirkung vom 1. August 1971 in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung (Art. 134 Abs. 1 BayHSchG),
 - b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten ehemaligen Jugendleiterinnenseminars,
 - c) an der Abteilung Gebrauchsgraphik der ehemaligen Akademie für das Graphische Gewerbe der Landeshauptstadt München,

- d) an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München, das 1970 oder später ausgestellt worden ist,
- e) an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau, das 1972 oder später ausgestellt worden ist;
3. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem Studium an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, das der Zeugnisinhaber als Bewerber gemäß Art. 15 Abs. 2 BayBFHG vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. August 1980 begonnen hat.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c bis e setzt voraus, dass die Zeugnisinhaber vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluss nachweisen konnten und die Abschlussprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren oder sechs Semestern abgelegt haben.
- § 66
- (1) Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes
1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule mit der ehemaligen Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege für folgende Studiengänge an einer Universität:
- Biochemie,
 - Biologie,
 - Biomedizin,
 - Brauwesen und Getränketechnologie,
 - Chemie,
 - Chemie und Biochemie,
 - Ernährungswissenschaft,
 - Lebensmittelchemie,
 - Medienpädagogik,
 - Molekulare Medizin,
- Pädagogik,
 - Schulpädagogik,
 - Sonderpädagogik,
 - Sozialpädagogik,
 - Sozialwissenschaft,
 - Soziologie,
 - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächer-
verbindung mit Ernährungs- und Hauswirt-
schaftswissenschaft oder Sozialpädagogik,
 - Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbin-
dung mit Hauswirtschaftswissenschaft;
2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule mit der Ausbildungsrichtung Technik bzw. Wirtschaft für die in § 6 Nr. 1 Buchst. c bzw. d Spalte 2 genannten Studiengänge;
3. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in § 6 Nr. 2 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in § 6 Nr. 2 Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule;
4. Zeugnis
- a) der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie,
 - b) über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie
- mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
1. Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Innenarchitektur Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Bautechnik
2. Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau	Agrarwissenschaften Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaften Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Agrarwirtschaft;
5. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung der ehemaligen Höheren Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft, Triesdorf, in Verbindung mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für die Studiengänge <ul style="list-style-type: none"> - Ernährungswissenschaft, - Pädagogik, - Psychologie, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik, - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; 	7. Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik, - Psychologie, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik, - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Sozialpädagogik;
6. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung <ul style="list-style-type: none"> a) an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen, b) an der ehemaligen Höheren Landfrauenschule jeweils für die Studiengänge <ul style="list-style-type: none"> - Ernährungswissenschaft, - Pädagogik, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik, - Sozialwissenschaft, - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; 	8. Zeugnis über die Erste Prüfung der Pädagogischen Assistenten zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 4 der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (BayRS 2038-3-4-9-5-UK) für die Studiengänge <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik, - Psychologie, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik. <p>(2) Für Zeugnisse gemäß § 6 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 gelten die weitergehenden Berechtigungen des § 1 Nr. 18 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 19. Januar 1978 (GVBl S. 21) fort, sofern die Zeugnisinhaber spätestens zum 1. Oktober 1978 ihre Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern aufgenommen haben.</p>

§ 67

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung

a) für den gehobenen nichttechnischen Dienst für die Studiengänge

- Betriebswirtschaftslehre,
- Europäische Wirtschaft,
- European Economic Studies,
- Gesundheitsökonomie,
- Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- Internationale Volkswirtschaftslehre,
- Internationales Wirtschaftsrecht,
- Politikwissenschaft,
- Rechtswissenschaft,
- Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre;

b) für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes für den Studiengang

- Forstwissenschaft,

soweit die Zeugnisinhaber zuvor den mittleren Schulabschluss nachweisen konnten und ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1974 begonnen haben (Art. 20 Abs. 2 BayBFHG);

2. Zeugnis über

- a) die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen der ehemaligen Lehrerbildungsanstalten und der Institute für Lehrerbildung,
- b) die bestandene Abschlussprüfung des ehemaligen Berufspädagogischen Instituts

jeweils für die Studiengänge

- Pädagogik,

- Schulpädagogik,
- Sonderpädagogik.

(2) Für Zeugnisse gemäß § 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1997 (GVBl S. 166), gelten die dort aufgeführten weitergehenden Berechtigungen fort, sofern die Zeugnisinhaber ihr Studium an der Hochschule für Musik vor dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben.

(3) Für Zeugnisse gemäß § 7 Buchst. a Nrn. 27 und 28 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl S. 194), gelten die dort aufgeführten weitergehenden Berechtigungen fort, sofern die Zeugnisinhaber ihr Fachhochschulstudium spätestens zum Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

§ 68

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit einem Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 69 Abs. 1,

2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule des Landes Baden-Württemberg mit der Ausbildungsrichtung Technik (Technische Oberschule) bzw. Wirtschaft (Wirtschaftsoberschule) (§ 69 Abs. 2) jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 69

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird durch (Abschluss-)Zeugnisse nachgewiesen, die von besonderen Schulen, Schulformen bzw. -typen außerhalb des Freistaates Bayern im Inland bis zum 31. Juli 1982 ausgestellt worden sind, und zwar je nach der Richtung des Gymnasiums (Spalte 1) für die in Spalte 2 genannten Studiengänge (ohne Lehramtsstudiengänge):

Spalte 1 Richtung des Gymnasiums	Spalte 2 Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
1. Agrarwissenschaftliche Richtung	Agrarwissenschaften Biochemie Biologie Chemie Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaften Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Lebensmittelchemie Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
2. Haushalts- und ernäh- rungswissenschaftliche Richtung	Biochemie Biologie Chemie Chemie und Biochemie Ernährungswissenschaft Lebensmittelchemie Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
3. Musisch-pädagogische Richtung	Pädagogik Sonderpädagogik Soziologie
4. Technische Richtung	Allgemeiner Maschinenbau Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Biochemie Biologie Bio- und Chemieingenieurwesen Brauwesen und Getränketechnologie Chemie Chemie und Biochemie Chemieingenieurwesen Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Engineering Physics Geodäsie und Geoinformatik Geographie Geographische Entwicklungsforschung Afrikas Geologie Geophysik

Spalte 1
Richtung des Gymnasiums

Spalte 2
Studiengang
(ohne Lehramtsstudiengänge)

	Informatik
	Informationstechnik
	Maschinenbau
	Maschinenwesen
	Meteorologie
	Mineralogie
	Nanostrukturtechnik
	Physik
	Polymer- und Kolloidchemie
	Werkstoffwissenschaften
5. Textilwissenschaftliche Richtung	Chemie
6. Wirtschaftswissenschaftliche Richtung	Betriebswirtschaftslehre
	Europäische Wirtschaft
	European Economic Studies
	Geographie
	Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
	Informatik
	Internationale Betriebswirtschaftslehre
	Internationale Volkswirtschaftslehre
	Politikwissenschaft
	Sozialwissenschaft
	Soziologie
	Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre
	Volkswirtschaftslehre

(2) Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule des Landes Baden-Württemberg mit der Ausbildungsrichtung Technik (Technische Oberschule) bzw. Wirtschaft (Wirtschaftsoberschule) für die in § 6 Nr. 1 Buchst. c bzw. d Spalte 2 genannten Studiengänge.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 70

(1) ¹Bildungsnachweise, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 3. Oktober 1990 erworben wurden und dort eine Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet haben, gelten als Nachweis der Hochschulreife nur, wenn und soweit sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. ²Zuständige Stelle ist die Zeugnisanerkennungsstelle; im

Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens entscheidet die Hochschule über die Anerkennung, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(2) ¹Bildungsnachweise, die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ab dem 3. Oktober 1990 und vor dem 1. Januar 2000 erworben wurden und dort eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleihen, gelten, vorbehaltlich des Satzes 2, in gleichem Umfang als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife. ²§ 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

Unterabschnitt 2

Fachhochschulreife,
fachgebundene Fachhochschulreife

§ 71

Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Absolventen von Lehrgängen an öffentlichen Technikerschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife (ab 1983),
2. Zeugnis der Fachhochschulreife des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule,
3. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtung Bauwesen.

§ 72

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in § 46 Abs. 1 genannten Ausbildungsrichtung, bei der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik zusätzlich in Verbindung mit dem Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“, jedoch nur für ein Studium in den in § 46 Abs. 1 genannten Fachhochschulstudiengängen;
2. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, das im Jahre 1982 oder früher ausgestellt ist, in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung, jedoch nur für ein Studium in den jeweils in Spalte 2 genannten Fachhochschulstudiengängen:

Spalte 1
Fachakademie
Ausbildungsrichtung

Spalte 2
Fachhochschule
Studiengang

a) Augenoptik	Feinwerk- und Mikrotechnik Physikalische Technik
b) Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen
c) Hauswirtschaft	Lebensmitteltechnologie
d) Landwirtschaft	
aa) Fachrichtung Landbau	Gartenbau Landschaftsarchitektur Landwirtschaft Lebensmitteltechnologie Wald und Forstwirtschaft
bb) Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Lebensmitteltechnologie
e) Medizintechnik	Elektrotechnik Elektro- und Informationstechnik Feinwerk- und Mikrotechnik Maschinenbau Physikalische Technik Versorgungstechnik
f) Wirtschaft	Betriebswirtschaft Tourismus-Management;

3. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher, jedoch nur für ein Studium im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit.

§ 73

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird ferner nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife der Fachhochschule Ingolstadt, jedoch nur für jeweils einschlägige Fachhochschulstudiengänge; § 47 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 74

Für Absolventen eines zweijährigen Sonderlehrgangs für Aussiedler und Spätaussiedler gemäß der Lehrgangsordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Sonderlehrgängen für Aussiedler (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung - ALPO) vom 24. Februar 1992 (GVBl S. 73, BayRS 2235-5-1-UK) gilt § 45 Abs. 4 Satz 3 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 268), fort.

Abschnitt II

Fortgeltung früherer Immatrikulationsmöglichkeiten

§ 75

(1) ¹Zur Anwendung von Art. 122 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG wird festgestellt, dass am 1. Oktober 1974 eine Immatrikulation möglich war:

1. an Universitäten als Student ohne Hochschulreife:
 - a) im Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München (Abschluss als Diplom-Ingenieur Univ.) für Absolventen des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ bestanden haben,
 - b) im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern;
2. an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen unter der Voraussetzung einer einschlägigen Vorpraxis nach § 52:

für Absolventen des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ bestanden haben.

²Diese Immatrikulationsmöglichkeiten bleiben weiter bestehen.

(2) ¹Gemäß Art. 122 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine Immatrikulation an Fachhochschulen als Student ohne Fachhochschulreife außerdem möglich

1. im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern,
2. im Rahmen des Modellversuchs gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128, ber. S. 143), im Propädeutikum für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau sowie verwandte Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Amberg-Weiden.

²Die Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 2 setzt den Nachweis eines einschlägigen Meisterabschlusses mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis der Meisterprüfung oder den Abschluss der Technikerschule einer einschlägigen Fachrichtung mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis voraus.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 76

¹Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen, Eignungsprüfungen oder sonstige Prüfungen, die im Ersten oder Dritten Teil nicht aufgeführt sind, jedoch den dort aufgeführten Qualifikationen gleichwertig sind, können

1. soweit es sich um solche außerhalb des Hochschulbereichs handelt, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von diesem beauftragten Stelle,
2. soweit es sich um solche im Hochschulbereich handelt, vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder einer von diesem beauftragten Stelle

im Einzelfall als Qualifikation im Sinn der §§ 1 bis 3 anerkannt werden. ²§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 77

Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen, die in Baden-Württemberg als Qualifikation für die Fachhochschulstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt sind, gelten als Qualifikation für die gemeinsamen Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschulen Ulm und Neu-Ulm, auch wenn die Voraussetzungen des Ersten und Dritten Teils nicht gegeben sind.

§ 78

Abweichend von §§ 53 bis 56 ist der Nachweis der künstlerischen Begabung und Eignung für den Fachhochschulstudiengang Fotodesign an der Fachhochschule München zum Aufnahmeterrnin Wintersemester 2002/03 im Rahmen des Ausleseverfahrens der Staatlichen Akademie für Fotodesign nach Art. 44 Abs. 4 BayEUG zu erbringen; § 52 findet für diesen Aufnahmeterrnin keine Anwendung.

§ 79

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128, ber. S. 143), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich des Studiengangs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor mit Wirkung vom 1. Mai 2002,

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. August 2001,

3. § 78 mit Wirkung vom 1. Juni 2002

in Kraft.

München, den 28. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

400-1-J

Druckfehlerberichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 4 muss es in Art. 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 statt „begründeten“ richtig „begründenden“ heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer, Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134